

Letzte Aktualisierung 01.03.2025

Diese AGB umfassen die Bedingungen, zu denen der Lieferant bereit ist, Produkte an den Kunden zu liefern. Sofern nicht ein autorisierter Vertreter des Lieferanten und des Kunden schriftlich etwas anderes vereinbaren, wird der Vertrag auf der Grundlage dieser AGB geschlossen und alle anderen Bedingungen, die in einem anderen Dokument oder einer anderen Mitteilung, das oder die von einer der Parteien bei Vertragsschluss herangezogen wird, dargelegt oder in Bezug genommen werden, einschließlich solcher Bedingungen, die der Kunde gegebenenfalls auf Aufträge, Auftragsbestätigungen oder ähnliche Dokumente anwendet, werden ausgeschlossen. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen AGB und einem anderen Dokument oder einer anderen Mitteilung, sind diese AGB maßgebend. Mit der Platzierung einer Produktbestellung wird davon ausgegangen, dass der Kunde diese AGB akzeptiert.

## 1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. **AGB:** Die in diesem Dokument dargelegten Standardbedingungen, einschließlich aller sonstigen Bedingungen, die schriftlich zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vereinbart werden.
- 1.2. **Vertrag:** Der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten in Bezug auf die Produkte geschlossene Kaufvertrag.
- 1.3. **Kunde:** Die Einzelperson oder das Unternehmen, die bzw. das eine Bestellung beim Lieferanten bezüglich der Herstellung und/oder Lieferung von Produkten platziert.
- 1.4. **Verbrauchsmaterialien:** Etiketten und Anhänger, trägerlose Etiketten, Bänder, Armbänder, RFID-Etiketten.
- 1.5. **Hardware-Produkte:** Drucker, Handetikettierer, Scanner.
- 1.6. **Bestellung:** Bezeichnet eine Bestellung in der für den Lieferanten akzeptablen Form, die der Kunde für die Lieferung von Produkten unter Angabe der bestellten Produkte platziert.
- 1.7. **Produkte:** Bezeichnet alle Produkte (Verbrauchsmaterialien und/oder Hardware-Produkte), die der Lieferant unter einer Bestellung an den Kunden zu liefern bereit ist.
- 1.8. **Spezifikationen:** Bezeichnet das Design und die Spezifikationen der Produkte.
- 1.9. **Lieferant:** Bezeichnet SATO Europe GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete und existierende Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragener Anschrift in Waldhofer Str. 104, 69123 Heidelberg, Deutschland und mit der Handelsregisternummer HRB 716698.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 **Ausschluss von Bedingungen, die den AGB widersprechen:** Ausschließlich diese AGB gelten für Verkäufe durch den Lieferanten. Falls die in der Bestellung des Kunden genannten Bedingungen diesen AGB widersprechen oder Bestimmungen enthalten, die dem Ausschluss dieser AGB dienen, stellt die Annahme der Bestellung des Kunden durch den Lieferanten ein

Gegenangebot dar, es sei denn, der Kunde widerspricht dem innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Annahme der Bestellung des Kunden schriftlich gegenüber dem Lieferanten.

**2.2 Abänderungen und Verzicht:** Jede Abänderung, jede Streichung und jeder Verzicht in Bezug auf diese AGB bedarf der Schriftform sowie der Unterzeichnung durch einen ordnungsgemäß autorisierten Vertreter des Lieferanten. Auf Aufforderung des Kunden überprüft der Lieferant, ob die benannte Person über die erforderliche Berechtigung verfügt.

**2.3 Fehler und Auslassungen:** Tippfehler und/oder Schreibfehler oder Auslassungen sind zu berichtigen.

**2.4 Abtretung:** Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag abzutreten oder seine Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollumfänglich oder anteilig unterzuvergeben oder unterzulizenzieren. Alle Verträge beziehen sich auf den Kunden persönlich und jede Abtretung, Verpfändung, Belastung, Untervergabe oder sonstige Regelung in Bezug auf einen Vertrag oder die daraus entstehenden Nutzen oder Verpflichtungen durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Lieferanten.

**2.5 Fortbestehen:** Bestimmungen dieser AGB, die ausdrücklich aufgrund ihrer Art oder des Kontexts ihrer Auslegung über das Auslaufen oder die Kündigung des Vertrags hinaus gültig bleiben, bleiben unbeschadet des Auslaufens oder der Kündigung des Vertrags vollumfänglich gültig und in Kraft.

**2.6 Überschriften:** Die Überschriften in diesen Bedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und wirken sich auf die Auslegung der Bedingungen nicht aus.

**2.7 Salvatorische Klausel:** Bestimmungen dieser AGB, die derzeit oder nachfolgend gegen das Gesetz verstoßen, werden als von den AGB trennbar betrachtet und wirken sich auf die anderen Bestimmungen dieser AGB nicht aus.

**2.8 Änderungen:** Der Lieferant behält sich das Recht vor, jederzeit nach eigenem Ermessen Änderungen oder Ergänzungen an diesen AGB aus beliebigem Grund vorzunehmen. Der Lieferant informiert den Kunden über solche Änderungen durch Änderung des Datums der „Letzten Aktualisierung“ dieser AGB und der Kunde verzichtet auf jedes Recht auf Erhalt einer konkreten Mitteilung über jede solche Änderung.

### **3. Verkaufsgrundlage**

3.1 Die nachfolgend dargelegten AGB gelten ausschließlich für alle Lieferungen des Lieferanten – einschließlich zukünftiger Lieferungen –, darunter auch die Erbringung von Beratungs- oder sonstigen Zusatzleistungen.

3.2 Der Lieferant liefert die Produkte in Übereinstimmung mit einer vom Lieferanten angenommenen Bestellung und der Kunde nimmt die entsprechenden Produkte ab. Bestellt ein Kunde Produkte, so wird davon ausgegangen, dass er diesen ABG zugestimmt hat. Der Lieferant hält die alleinige Verfügungsgewalt in dieser Angelegenheit und ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Kunden anzunehmen.

3.3 Ein Vertrag gilt nicht als geschlossen, bevor der Lieferant den Eingang der Bestellung des Kunden bestätigt hat, entweder durch (i) Übermittlung einer schriftlichen oder einem anderen,

zuvor vereinbarten Format entsprechenden Bestellbestätigung oder (ii) Beginn der Produktion oder Herstellung der in der Bestellung genannten Waren.

3.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, vom Lieferanten angenommene Bestellungen zu stornieren, es sei denn, der Lieferant stimmt dem schriftlich zu und der Kunde stimmt zu, den Lieferanten für alle Verluste (einschließlich entgangener Gewinne), Ausgaben (einschließlich Arbeits- und Materialkosten), Schäden und sonstigen Kosten, die dem Lieferanten durch die Stornierung entstehen, vollumfänglich schadlos zu halten.

3.5 Alle Angebotsunterlagen des Lieferanten, z. B. Illustrationen, Zeichnungen, Gewichtsangaben und Maße sind als Schätzangaben zu betrachten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich angegeben, dass es sich um bindende Dokumente handelt.

#### **4. Annahme**

4.1 Die Angebote, Kostenvoranschläge, Preisangebote und Preisleisten sind nicht bindend und das Zustandekommen eines Vertrags bedarf der schriftlichen Annahme jeder Bestellung durch den Lieferanten. Voraussetzung für eine solche Annahme ist jedoch die Bestätigung der Kreditwürdigkeit des Kunden; die Bestellung wird storniert, ohne dass eine Haftungsverpflichtung auf Seiten des Lieferanten entsteht, sollte sich nachfolgend herausstellen, dass die Kreditwürdigkeit des Kunden unzureichend ist.

#### **5. Gestaltung von Etiketten**

5.1 Es wird keine Verantwortung für die Gestaltung von Etiketten übernommen, unabhängig davon, ob der Lieferant die Gestaltung selbst übernommen oder nach den Designvorgaben des Kunden produziert hat. Der Kunde hat sicherzustellen, dass solche Designs nicht gegen Urheberrechte, Designrechte oder andere Rechte verstoßen und hält den Lieferanten schadlos gegen alle Kosten, Ansprüche oder Forderungen, die aus einer mutmaßlichen Verletzung der Urheberrechte, Designrechte oder sonstigen Rechte Dritter entstehen.

#### **6. Materialien und Klebstoffe**

6.1 Die Materialien und Klebstoffe, die für vom Lieferanten angebotene Produkte benötigt werden, ebenso wie der beiliegende Bericht, sofern dieser angefordert wird, wurden auf der Grundlage von Labortests erstellt und es wird davon ausgegangen, dass es sich bei diesen Produkten um diejenigen Materialien und Klebstoffen handelt, die für die im Angebot genannten Anwendungszwecke in den konkreten Umständen am besten geeignet sind.

6.2 Es steht dem Kunden frei, die Empfehlungen des Lieferanten in Bezug auf Materialien und Klebstoffe anzunehmen oder abzulehnen, wird jedoch eine Bestellung entgegen den Empfehlungen des Lieferanten oder für einen nicht offengelegten Anwendungszweck platziert, so liegt die Verantwortung für die Eignung der Materialien oder Klebstoffe beim Kunden und der Lieferant übernimmt keine Verantwortung für Verluste oder Schäden, die aus der Verwendung dieser Materialien oder Klebstoffe entstehen.

#### **7. Proben**

7.1 Auf Wunsch des Kunden produzierte Proben werden separat in Rechnung gestellt. Der Lieferant ist in keiner Weise verpflichtet, Rücksendungen anzunehmen.

#### **8. Vorbereitende Arbeiten**

8.1 Experimentelle oder andere Arbeiten, die auf Wunsch des Kunden ausgeführt werden,

werden in Rechnung gestellt, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

## **9. Preise und Bestellwert**

9.1 Bestands- und Frachtkosten sind in den Preisen nicht enthalten. In den Preisen inbegriffen sind das Entladen am Lagerort und die Verpackung, die separat ausgewiesen wird und nicht retournierbar ist.

9.2 Alle Preise werden in EURO angegeben. Die berechneten Preise sind die Preise, die der Lieferant zum Versanddatum als aktuelle Preise vorgibt. Die Preise werden ohne Mehrwertsteuer angegeben.

9.3 Im Fall wesentlicher Änderungen in Bezug auf Kostenfaktoren, insbesondere Löhne und Gehälter, Material- oder Frachtkosten, ist der Lieferant berechtigt, die vereinbarten Preise in angemessenem Umfang entsprechend des Einflusses, den die Änderung der Kostenfaktoren mit sich bringt, anzupassen. Falls die Lieferung aus Gründen, für die der Kunde die Verantwortung trägt, nicht zu dem vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist stattfindet und falls mehr als vier Monate seit Vertragsschluss vergangen sind, ist der Lieferant berechtigt, die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Katalogpreise zu berechnen.

9.4 Der Mindestbestellwert liegt bei 150,00 EUR. Liegt der Bestellwert bei unter 150,00 EUR, so wird ein Aufschlag von 50,00 EUR berechnet.

## **10. Zahlung und Sicherheitsleistungen**

10.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vereinbart wird, ist die Zahlung für die Produkte vollumfänglich innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Rechnungsdatum zu leisten. Die fristgerechte Zahlung ist wesentlicher Bestandteil aller Verträge. Wird eine Zahlung nicht zum Fälligkeitstermin geleistet, so fällt eine Verzugsgebühr an.

10.2 Im Fall eines Zahlungsverzugs oder der Gefahr, dass die Rechnungen des Lieferanten aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden nicht gezahlt werden, ist der Lieferant berechtigt, alle offenen Rechnungen unverzüglich zahlbar und fällig zu stellen, unabhängig von der Laufzeit eines Wechsels, und/oder Sicherheitsleistungen einzufordern. Darüber hinaus behält sich der Lieferant das Recht vor, ausstehende Lieferverpflichtungen ausschließlich gegen Vorauszahlung oder die Bereitstellung von Sicherheiten zu erfüllen. Lehnt der Kunde die Leistung von Vorauszahlungen oder die Bereitstellung von Sicherheiten ab, so ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz für die daraus resultierenden Schäden zu verlangen. Darüber hinaus ist der Lieferant außerdem berechtigt, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Kombination, Verarbeitung, Umbildung oder Weiterveräußerung der vom Lieferanten gelieferten Produkte zu verbieten (selbst wenn sie bereits kombiniert, verarbeitet oder umgebildet wurden), die Einziehungserlaubnis gemäß Klausel 16.7 zurückzuziehen und zu verlangen, dass die Produkte auf Kosten des Kunden zurückgeschickt werden, ohne dass der Kunde ein Rückbehaltungsrecht oder ein ähnliches Recht geltend machen kann. Der Lieferant veräußert zurückgenommene Produkte in Form des Privatverkaufs und die Erlöse werden abzüglich der entstandenen Kosten mit unseren Ansprüchen gegenüber dem Kunden verrechnet.

10.3 Im Fall eines Zahlungsverzugs auf Seiten des Kunden sendet der Lieferant sieben (7) Tage nach dem Fälligkeitstermin die erste Zahlungserinnerung. Kann weiterhin kein Zahlungseingang festgestellt werden, so sendet der Lieferant einundzwanzig (21) Tage nach dem Fälligkeitstermin die zweite Zahlungserinnerung; zu diesem Zeitpunkt werden in Übereinstimmung mit § 288 Abs.

2 BGB Zinsen in Höhe von 11,27 % (2,27 % Basiszinssatz zzgl. 9 % Verzugszinsen) berechnet. Bleibt die Zahlung über einen Zeitraum von 50 Tagen hinweg ausstehend, so wird der Vorgang an ein Inkassobüro weitergeleitet.

10.4 Die Abtretung von Rechnungen durch den Kunden ist nicht zulässig. Dies gilt ebenfalls für Fakturierungstransaktionen; es ist dem Kunden auch nicht gestattet, diese auf der Grundlage der Einziehungserlaubnis durchzuführen. Der Lieferant ist jedoch bereit, Fakturierungstransaktionen im Einzelfall zuzustimmen, sofern der entsprechende Betrag letztlich zum Kunden fließt und die Begleichung der Rechnungen des Lieferanten nicht gefährdet wird.

10.5 Der Kunde ist nur insoweit berechtigt, ein Rückbehaltungsrecht sowie die Berechtigung zur Verrechnung von Ansprüchen auszuüben, wie die Gegenforderungen unbestritten sind oder rechtmäßig festgestellt wurden.

## **11. Nichtannahme durch den Kunden**

11.1 Verweigert der Kunde die Annahme von Lieferungen, so ist der Lieferant berechtigt, die daraus entstandenen Kosten der Lagerung der Produkte auf seinem Gelände zu berechnen – mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrags für jeden Monat der Lagerung. Dem Kunden wird das Recht eingeräumt, nachzuweisen, dass dem Lieferanten keine Lagerkosten entstanden sind oder dass die entstandenen Lagerkosten wesentlich niedriger sind als der berechnete Pauschalbetrag. Alle sonstigen, dem Lieferanten per Gesetz zustehenden Rechte (insbesondere als Folge der Verweigerung der Annahme) bleiben hiervon unberührt.

## **12. Lieferung und Lieferfristen**

12.1 Die zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vereinbarte Lieferzeit (Liefertermine oder Lieferfristen) ist als Schätzwert zu betrachten und gilt nur dann, wenn alle Angaben in der Bestellung rechtzeitig klargestellt werden und der Kunde alle seine Verpflichtungen fristgerecht erfüllt (insbesondere wenn eine vereinbarte Anzahlung pünktlich geleistet wurde). Lieferfristen gelten ab dem Datum, zu dem die Bestellbestätigung übermittelt wird. Lieferzeiten gelten als eingehalten, wenn der zu liefernde Artikel das Lager innerhalb der jeweiligen Lieferzeit verlässt oder – falls die Waren ohne unser schuldhaftes Zutun nicht rechtzeitig versandt werden können – der Lieferant den Kunden informiert, dass die Waren für den Versand bereit sind.

12.2 Wenngleich der Lieferant wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternimmt, um die Produkte zu dem in der Bestellung genannten Termin zu liefern, haftet er nicht für Verzögerungen jedweder Ursache und Art der Entstehung. In solchen Fällen ist der Lieferant berechtigt, vollumfänglich oder anteilig in Bezug auf den bisher nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

12.3 Gerät der Lieferant in Lieferverzug, so ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist, die im Voraus schriftlich vereinbart wird, vom Vertrag zurückzutreten. Wurde dem Lieferanten eine Nacherfüllungsfrist gesetzt, so wird diese um den Zeitraum verlängert, in dem der Lieferant seine Verpflichtungen aus Gründen, für die er keine Verantwortung trägt, nicht erfüllen kann.

12.4 Falls die Lieferung aus Gründen, für die der Kunde die Verantwortung trägt, nicht zu dem vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist stattfindet und falls mehr als vier Monate seit Vertragsschluss vergangen sind, behält sich der Lieferant das Recht vor, die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Katalogpreise zu berechnen.

12.5 Der Lieferant übernimmt keine Garantien oder Beschaffungsrisiken für die von ihm auszuführenden Lieferungen. Alle Verpflichtungen des Lieferanten unterliegen der Lieferung in den richtigen Mengen durch seine eigenen Zulieferer.

### **13. Beförderung und Versand**

13.1 Der Kunde trägt die Kosten für den Versand der Waren. Es steht dem Lieferanten frei, den Versandweg, den Spediteur und den Frachtführer, das Transportmittel und den Transportschutz sowie die Verpackung der Waren zu wählen. Der Lieferant gibt keine Garantie dahingehend ab, dass die günstigste oder schnellste Versandmethode gewählt wird.

13.2 Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

13.3 Auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden schließt der Lieferant eine Versicherung gegen Diebstahl, Bruchschaden, Transport-, Brand- und Wasserschäden sowie weitere versicherungsfähige Risiken ab.

13.4 Falls der Versand der Produkte schneller erforderlich ist, als der üblichen Dauer für die Produktion entspricht, werden alle möglichen Anstrengungen unternommen, um die Fehlerfreiheit der Produkte zu gewährleisten; in solchen Fällen hat der Kunde jedoch angemessene Zugeständnisse zu machen. Sollte ein solcher Versand zur Entstehung zusätzlicher Kosten führen, wird ein Aufschlag berechnet, um die zusätzlichen Kosten zu decken, sofern der Lieferant nicht schriftlich einer anderen Vorgehensweise zustimmt.

13.5 Es werden alle angemessenen Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die bestellten Mengen korrekt versandt werden, jedoch unterliegen Preisangebote aufgrund der Schwierigkeit der Produktion genauer Mengen einer Marge von 10 % der Über- oder Unterproduktion.

13.6 Der Lieferant ist berechtigt, Teile der Produkte zu einer Bestellung zu versenden und dem Kunden solche Teillieferungen zu den hierin enthaltenen Bedingungen in Rechnung zu stellen. Jede Lieferung, Teillieferung und anteilige Leistungserfüllung stellt einen separaten Vertrag dar und Verträge in Bezug auf weitere Lieferungen, Teillieferungen oder Leistungserfüllungen bleiben von einer nicht erfolgten Lieferung, Teillieferung oder Leistungserfüllung unberührt.

### **14. Risikoübergang**

14.1 Sobald die Produkte dem Frachtführer an dem in der Bestellbestätigung genannten Versandort übergeben wurden, geht das Risiko auf den Kunden über. Dies gilt ebenfalls, wenn Teillieferungen durchgeführt werden oder der Lieferant auch andere Dienstleistungen übernommen hat (z. B. Versand, Transport und/oder Montage). Wird der Versand der Produkte aufgrund von Umständen, für die der Kunde die Verantwortung trägt, verzögert, so geht das Risiko an dem Tag auf den Kunden über, an dem die Produkte für den Versand bereit sind. In

einem solchen Fall schließt der Lieferant auf Wunsch und Kosten des Kunden jedoch die vom Kunden gewünschten Versicherungspolicen ab.

14.2 Die Incoterms 2000 gelten für die Auslegung der Handelsklauseln.

## 15. Eigentumsvorbehalt

15.1 Sofern nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart wird, verbleibt das Eigentum an den Produkten beim Lieferanten, bis der Lieferant die vollständige Zahlung des Preises für alle an den Kunden unter allen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden geschlossenen Verträgen sowie alle sonstigen vom Kunden zu leistenden Zahlungen, zuzüglich aller auf überfällige Beträge zu zahlenden Zinsen, erhalten hat („Produkte unter Eigentumsvorbehalt“).

15.2 Bis die entsprechende Zahlung gemäß vorstehender Klausel 15.1 eingegangen ist, ist der Kunde verantwortlich für die kostenlose Lagerung der Produkte unter Eigentumsvorbehalt sowie für das Führen der Unterlagen über die Produkte unter Eigentumsvorbehalt, so dass diese eindeutig identifiziert werden können. Der Kunde verwahrt die Produkte unter Eigentumsvorbehalt getrennt von seinen eigenen Produkten und den Produkten Dritter und sorgt für den ordnungsgemäßen Schutz und Versicherungsschutz der Produkte unter Eigentumsvorbehalt. Sollte der Kunde die Produkte unter Eigentumsvorbehalt nicht getrennt und gekennzeichnet verwahrt haben oder sich weigern, dies zu tun, gelten alle vom Lieferanten gelieferten Produkte in dem Umfang aller dem Lieferanten geschuldeten Beträge als im Eigentum des Lieferanten stehend. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jederzeit Informationen über den Bestand der Produkte unter Eigentumsvorbehalt, die sich noch in seinem Besitz befinden, vorzulegen, ebenso wie Angaben zu ihrem Lagerort und, falls zutreffend, ihrem Verarbeitungs-, Umbildungs- oder Kombinationsstatus. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, die Produkte unter Eigentumsvorbehalt zu inspizieren.

15.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von Produkten unter Eigentumsvorbehalt erfolgt für den Lieferanten als Hersteller im Rahmen der Bedeutung von § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Falls der Kunde Produkte unter Eigentumsvorbehalt verkauft oder anderweitig veräußert oder Versicherungsansprüche in Bezug auf solche Produkte geltend macht, hat er dies als Geschäftsherr und nicht als Vertreter des Lieferanten zu tun und keine Gewährleistungen im Namen des Lieferanten zu geben oder Haftungsverpflichtungen im Namen des Lieferanten zu übernehmen. Der Lieferant hat rechtlichen und wirtschaftlichen Anspruch an den Erlösen aus dem Verkauf der Produkte, die in seinem Eigentum stehen, sowie an Versicherungszahlungen, die in Bezug auf Produkte, die im Eigentum des Lieferanten stehen, geleistet werden. Solche Erlöse sind auf ein separates Bankkonto zu zahlen und in der Höhe der an den Lieferanten zu zahlenden Beträge treuhänderisch vom Kunden für den Lieferanten zu verwahren.

15.4 Der Kunde ist nur insofern zum Weiterverkauf von Produkten unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, wie dies im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit und zu den üblichen Geschäftsbedingungen geschieht und sofern er nicht mit seinen Zahlungs- oder anderen vertraglichen Verpflichtungen in Verzug geraten ist, vorausgesetzt er stimmt einem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinen Kunden zu und die Ansprüche aus dem Weiterverkauf werden auf den Lieferanten übertragen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Produkte unter Eigentumsvorbehalt auf andere Art und Weise zu veräußern. Die Verwendung von Produkten unter Eigentumsvorbehalt zur Erfüllung von Werks- sowie Werks- und Materialvereinbarungen

wird ebenfalls als Weiterverkauf betrachtet.

15.5 Die Rechnungen des Kunden für den Weiterverkauf der Produkte werden hiermit unmittelbar an den Lieferanten abgetreten; dies bezieht sich auch auf die Höhe der jeweiligen Verrechnungsansprüche, wenn Erlöse aus dem Weiterverkauf einem Girokonto zugeführt werden.

15.6 Verkauft der Kunde Produkte unter Eigentumsvorbehalt gemeinsam mit anderen Produkten, so werden die Erlöse aus dem Weiterverkauf oder die jeweiligen Verrechnungsansprüche hiermit unmittelbar auf den Lieferanten übertragen und zwar im Verhältnis des Rechnungswerts der Produkte unter Eigentumsvorbehalt zu dem Rechnungswert der anderen Produkte. Mit dem Weiterverkauf von Produkten, an denen der Lieferant Miteigentumsrechte hält, wird der Teil des Anspruchs, der dem Eigentumsanteil des Lieferanten entspricht, an den Lieferanten abgetreten.

15.7 Der Kunde ist berechtigt, Erlöse aus dem Weiterverkauf oder Verrechnungsansprüche einzuziehen, vorausgesetzt der Lieferant zieht die entsprechende Einziehungserlaubnis nicht zurück.

15.8 Auf Aufforderung des Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, seinen Kunden unverzüglich über die Abtretung an den Lieferanten zu informieren und ihm die für die Einziehung benötigten Informationen und Unterlagen vorzulegen.

15.9 In Fällen, in denen der Lieferant berechtigt ist, die Verarbeitung, Umbildung, Kombination oder Weiterveräußerung der Produkte zu verbieten und in Fällen, in denen der Kunde gegen seine Verpflichtungen verstößt, ist der Lieferant außerdem berechtigt, zu verlangen, dass die Produkte auf Kosten des Kunden zurückgeschickt werden und zwar unter Ausschluss von Rückbehaltungsrechten. Der Kunde autorisiert den Lieferant hiermit unmittelbar zum Betreten seines Geländes und zur Wiederinbesitznahme der Produkte. Die Wiederinbesitznahme wird nicht als Rücktritt vom Vertrag betrachtet.

15.10 Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich zu informieren, falls die Produkte unter Eigentumsvorbehalt und die abgetretenen Ansprüche beschlagnahmt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Sollten dem Lieferanten gerichtliche oder außergerichtliche Kosten in Folge der Verteidigung gegen solche Beschlagnahmen oder andere Beeinträchtigungen entstehen, die nicht von Dritten erstattet werden, weil diese nicht in der entsprechenden wirtschaftlichen Lage sind, so haftet der Kunde uns gegenüber für die entstandenen Verluste.

15.11 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % insgesamt, so ist der Lieferant auf Aufforderung des Kunden verpflichtet, entsprechende Sicherheiten nach dessen Ermessen freizugeben.

15.12 Gelangt der Lieferant angemessener Weise zu der Einschätzung, dass der Kunde zahlungsunfähig ist oder zu werden droht, so sind der Lieferant, seine Handlungsbevollmächtigten und autorisierten Vertreter berechtigt, das Gelände des Kunden zu betreten, um Produkte, die sich im Besitz des Kunden befinden und für die der Lieferant noch nicht vollumfänglich bezahlt wurde, zu identifizieren und wieder in Besitz zu nehmen. Eine Vorankündigung solcher Besuche ist nicht erforderlich; solche Besuche erfolgen jedoch ausschließlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

## 16. Verbesserungen

16.1 Nimmt der Lieferant Verbesserungen vor, die er rechtmäßig zu nutzen berechtigt ist, kann er dem Kunden nach eigenem Ermessen die Nutzung dieser Verbesserungen gegen Zahlung einer zwischen den Parteien zu vereinbarenden Gebühr anbieten. Schlägt der Kunde eine Verbesserung vor, so übernimmt der Lieferant die Entwicklung und Bereitstellung der Verbesserung vorbehaltlich der Vereinbarung von Spezifikationen, Fristen und anderen relevanten Punkten, einschließlich des Preises, zwischen den Parteien.

## 17. Garantie für Hardware-Produkte

17.1 Gewährleistungsansprüche sind bei Lieferung von gebrauchten Hardware-Produkten ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche, die aus der Lieferung defekter neuer Hardware-Produkte entstehen, sind in Übereinstimmung mit Klausel 17.2 dieser AGB geltend zu machen.

17.2 Die konkreten Garantiefristen für Hardware-Produkte können hier nachgelesen werden: [Garantie und weltweites Garantieprogramm | SATO](#)

17.3 Der Kunde hat die Hardware-Produkte unverzüglich nach der Lieferung zu überprüfen. Erkennbare (offenkundige) Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen; sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrem Auftreten anzuzeigen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche in Bezug auf Mängel geltend zu machen, die nicht ordnungsgemäß angezeigt wurden.

17.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware-Produkte, die einem Gewährleistungsanspruch unterliegen, ordnungsgemäß zu lagern und hat dem Lieferanten die Gelegenheit einzuräumen, die Hardware-Produkte zu inspizieren. Die Verarbeitung, Umbildung, Kombination und Weiterveräußerung von Hardware-Produkten, die einem Gewährleistungsanspruch unterliegen, ist sofort einzustellen. Darüber hinaus hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich die Hardware-Produkte vorzulegen, die einem Gewährleistungsanspruch unterliegen oder – im Ermessen des Lieferanten – Muster derselben vorzulegen, wenn der Lieferant dies anfordert, was jederzeit zulässig ist. Der Kunde trägt alle Kosten, die aus nicht berechtigten Reklamationen entstehen. Verstößt der Kunde gegen die Verpflichtungen aus dieser Klausel, so erlöschen alle Gewährleistungsansprüche.

17.5 Sofern der Lieferant für mangelhafte Hardware-Produkte verantwortlich ist, ist er berechtigt, sich entweder für die Beseitigung des Mangels (Behebung) zu entscheiden, oder dem Kunden ein mangelfreies Hardware-Produkt zur Verfügung zu stellen (Ersatzlieferung). Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über. Der Lieferant übernimmt die Transportkosten nur in dem Umfang, in dem diese nicht durch die Tatsache erhöht wurden, dass die Produkte an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden.

17.6 Gewährleistungsansprüche erlöschen 1 (ein) Jahr nach der Lieferung der Hardware-Produkte und spätestens 13 (dreizehn) Monate nach der Mitteilung des Lieferanten über die Versandbereitschaft der Produkte. Diese Fristen gelten, sofern nicht etwas anderes mit dem Kunden vereinbart wird oder andere Fristen für bestimmte Hardware-Produkte gelten.

17.7 Der Kunde hat unbeschränkten Anspruch auf die gesetzlichen Garantierechte, falls der Lieferant den Mangel vorsätzlich verborgen hat.

## 18. Garantie für Verbrauchsmaterialien

18.1 Gewährleistungsansprüche sind bei Lieferung von gebrauchten Verbrauchsmaterialien

ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche, die aus der Lieferung defekter neuer Verbrauchsmaterialien entstehen, sind in Übereinstimmung mit Klausel 18 dieser AGB geltend zu machen.

18.2 Die Garantie für Verbrauchsmaterialien gilt nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Verbrauchsmaterialien ordnungsgemäß gelagert wurden, einschließlich der folgenden Voraussetzungen:

- a) Vermeidung von heißen, kalten oder feuchten Lagerbedingungen.
- b) Lagerung abseits von Wärme oder direkter Sonneneinstrahlung.
- c) Aufrechte Lagerung in der Originalverpackung.
- d) Haltbarkeit angegeben bei 20-25°C und 40-50 % r. F.

18.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, Gewährleistungsansprüche für Verbrauchsmaterialien basierend auf dem Zustand, in dem sie gelagert wurden, wie in Klausel 18.2 dieser AGB vorgegeben, anzuerkennen oder abzulehnen.

18.4 Gewährleistungsansprüche erlöschen 1 (ein) Jahr nach der Lieferung der Verbrauchsmaterialien und spätestens 13 (dreizehn) Monate nach der Mitteilung des Lieferanten über die Versandbereitschaft der Produkte. Diese Fristen gelten, sofern nicht etwas anderes mit dem Kunden vereinbart wird oder andere Fristen für bestimmte Verbrauchsmaterialien gelten.

## 19. Änderungen und Rücknahme von Spezifikationen

19.1 Der Lieferant behält sich das Recht vor, Designs und Spezifikationen seiner Produkte ohne Vorankündigung zurückzunehmen oder zu ändern. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für eine solche Rücknahme oder Änderung.

## 20. Verpackung

20.1 Werden Produkte verpackt geliefert, so liegen die Verpackung und/oder der Schutz im Ermessen des Lieferanten, in Übereinstimmung mit der Art und Zerbrechlichkeit der Produkte.

## 21. Rücksendungen

21.1 Lagerartikel können vorbehaltlich der folgenden Voraussetzungen (sofern nicht etwas anderes mit dem Kunden vereinbart wird) und ausschließlich dann, wenn der Lieferant dem Kunden eine schriftliche Zustimmung vorgelegt hat, an den Lieferanten zurückgeschickt werden:

- a) Rücksendeartikel müssen unbenutzt und in ihrer Originalverpackung zurückgeschickt werden.
- b) Rücksendeartikel müssen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Kunden an den Lieferanten zurückgeschickt werden.
- c) Die Waren stehen unter der Verantwortung des Kunden, bis sie beim Lieferanten eingehen.
- d) Die Kosten für die Rücksendung an den Lieferanten trägt der Kunde.
- e) Das Rücksenderecht gilt nicht für maßgefertigte Produkte, die vom Kunden bestellt wurden.
- f) Eine Rücksendegebühr wird in Absprache mit dem Kunden berechnet.

## 22. Stornierungen

22.1 Jede Stornierung oder Abänderung einer Bestellung des Kunden bedarf der Schriftform sowie der schriftlichen Annahme durch einen autorisierten Vertreter des Lieferanten an dessen eingetragenem Sitz.

22.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Annahme einer solchen Stornierung oder Abänderung zu verweigern oder nur unter den entsprechend der Umstände garantierten Bedingungen anzunehmen.

22.3 Die Annahme durch den Lieferanten erfolgt vorbehaltlich der Zahlung von Stornierungs- oder Änderungsgebühren im Ermessen des Lieferanten durch den Kunden. Solche Gebühren werden unter Berücksichtigung der Ausgaben und Verpflichtungen, die dem Lieferanten entstehen, sowie aller sonstigen Verluste, die aus einer solchen Stornierung oder Abänderung entstehen, festgelegt.

## 23. Verlust oder Beschädigung beim Transport und Nichtlieferung der Waren

23.1 Der Lieferant übernimmt keine Verantwortung für Ausfälle oder Schäden im Transport, abgesehen von folgenden Fällen:

- a) Die Produkte wurden nicht vom Spediteur des Lieferanten geliefert und der Kunde macht einen Anspruch unter Vorlage aller Angaben gegenüber dem Justiziar des Lieferanten an dessen eingetragenem Sitz schriftlich innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der Produkte geltend.
- b) Die Produkte werden vom Spediteur des Lieferanten geliefert und Angaben zu Ausfällen und Schäden sind im Lieferschein notiert.

23.2 Die Produkte wurden nicht geliefert, es sei denn der Kunde macht einen Anspruch unter Vorlage aller Angaben gegenüber dem Justiziar des Lieferanten an dessen eingetragenem Sitz schriftlich innerhalb von 21 Tagen ab Erhalt der Rechnung des Lieferanten geltend. In jedem Fall vorausgesetzt der Kunde weist nach, dass:

- a) es für den Kunden nicht angemessen möglich war, den Lieferanten schriftlich innerhalb der vorbezeichneten Fristen zu informieren und
- b) die Mitteilung oder der Anspruch wurde innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt oder geltend gemacht. Diese Voraussetzungen gelten nicht zu Gunsten des Lieferanten.

## 24. Geistiges Eigentum und Urheberrecht

24.1 Die Spezifikationen und Designs der Produkte, einschließlich und ohne Beschränkung auf das Urheberrecht, das Designrecht und alle sonstigen geistigen Eigentumsrechte beliebiger Art, die unter dem Vertrag entstehen, stehen und verbleiben im Verhältnis zwischen den Parteien im alleinigen Eigentum des Lieferanten und der Kunde erhält keine Rechte, Ansprüche oder Beteiligungen, abgesehen von Spezifikationen und Designs der Produkte (abgesehen von denjenigen, die ein Herstellungsverfahren betreffen), die vom Kunden bereitgestellt werden; in

diesem Fall verbleiben das Urheberrecht, das Designrecht oder sonstige geistige Eigentumsrechte an den Spezifikationen und Designs im Eigentum des Kunden.

24.2 Wurden vom Kunden Designs oder Spezifikationen zur Verwendung bei der Herstellung des Produkts durch den Lieferanten vorgelegt, so gewährleistet der Kunde, dass die Verwendung dieser Designs und Spezifikationen durch den Lieferanten für die Herstellung, Verarbeitung, Montage oder Lieferung der Produkte die Rechte Dritter nicht verletzt und der Kunde hält den Lieferanten schadlos gegen alle Verluste, Schäden, Haftungen und Ausgaben (einschließlich Rechtskosten), die dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit Klagen, Forderungen oder Ansprüchen bezüglich der angeblichen Verletzung von geistigen Eigentumsrechten eines Dritten durch die Nutzung von oder den Umgang mit den Produkten oder darin enthaltenen Artikeln oder Materialien oder Informationen, die der Kunde unter dieser Vereinbarung oder einem Vertrag vorgelegt hat, entstehen.

24.3 Der Kunde erkennt hiermit an, dass das Urheberrecht an den Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen, die der Lieferant vorlegt, sowie das Designrecht an allen vom Lieferanten hergestellten Waren beim Lieferanten verbleiben.

24.4 Alle Unterlagen des Lieferanten, insbesondere Broschüren, Kataloge, Preislisten, Kostenvoranschläge, Illustrationen, Zeichnungen und Kalkulationen, verbleiben im Eigentum des Lieferanten. Ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten dürfen diese Unterlagen nicht reproduziert oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Verstößt der Kunde gegen diese Bestimmung, so ist der Lieferant berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5 % des möglichen Vertragswerts geltend zu machen. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt hiervon unberührt. Dem Kunden wird das Recht eingeräumt, nachzuweisen, dass dem Lieferanten keine Schäden entstanden sind oder dass die dem Lieferanten entstandenen Schäden wesentlich geringer sind als der Pauschalbetrag.

## 25. Haftung

25.1 Vorbehaltlich der nachfolgend dargelegten Bestimmungen haftet der Lieferant nur dann für direkte Schäden, entgangene Gewinne, entgangene Einsparungen, indirekte und/oder Folgeschäden, sowie für Ausgaben, die dem Kunden oder Dritten in Folge der Initiierung, Unterzeichnung oder Kündigung eines Vertrags entstanden sind, wenn seine rechtlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder einfachen Handlungsbevollmächtigten verantwortlich für die Verursachung des Schadens/der Ausgaben sind, indem sie vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgegangen sind, wobei unsere Haftung im Fall von grober Fahrlässigkeit auf Seiten von einfachen Handlungsbevollmächtigten (im Gegensatz zu unseren rechtlichen Vertreter oder leitenden Angestellten) auf die Höhe von vorhersehbaren (typischerweise auftretenden) Schäden oder Ausgaben beschränkt ist. Die vertragliche, außervertragliche oder anderweitige Haftung des Lieferanten wird unabhängig von der Rechtsgrundlage des Entschädigungsanspruchs (insbesondere auch bei der Verletzung von Pflichten, die aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung entstehen (insbesondere in Folge von Mängeln und aufgrund von Verzögerungen), bei Leistungshemmnissen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bestanden und bei unerlaubten Handlungen) ausgeschlossen, insofern seine rechtlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder einfachen Handlungsbevollmächtigten keines Fehlverhaltens oder lediglich der einfachen Fahrlässigkeit beschuldigt werden können.

25.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht (i) bei Personenschäden, (ii) für die Haftung des Lieferanten oder (iii) im Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen wesentliche

Verpflichtungen, die aus der vertraglichen Beziehung entstehen, insofern dies das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet; in dem unter Unterpunkt (iii) erwähnten Fall wird unsere Haftung jedoch auf vorhersehbare (typischerweise auftretende) Schäden beschränkt.

25.3 In dem Fall, dass die Produktinformationen bei den jeweiligen Empfängern nicht eingegangen sind und Schäden durch die betreffenden Produkte verursacht wurden, die hätten vermieden werden können, wenn die Produktinformationen beachtet worden wären, hält der Kunde den Lieferanten auf erste Aufforderung schadlos gegen alle gegen den Lieferanten im Zusammenhang mit solchen Schäden geltend gemachten Ansprüche, unabhängig von der Rechtsgrundlage, oder erstattet bereits vom Lieferanten geleistete Schadenersatzzahlungen. Jede weitere Haftung des Kunden bleibt hiervon unberührt.

## **26. Vertraulichkeit**

26.1 Beide Parteien halten die vertraulichen Informationen der anderen Partei, die sie erhalten, geheim, verwahren diese Informationen sicher und geschützt vor Diebstahl, Beschädigung, Verlust oder nicht autorisiertem Zugriff und verwenden diese Informationen nicht für andere als die in diesem Vertrag beschriebenen Zwecke.

26.2 Die durch diese Bestimmung auferlegten Verpflichtungen bleiben über das Auslaufen oder die Kündigung des Vertrags hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren gültig, gelten jedoch nicht für vertrauliche Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder nachfolgend ohne fehlerhaftes Zutun des Empfängers, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer öffentlich bekannt werden, dem Empfänger rechtmäßig von einem Dritten auf nicht eingeschränkter Basis vorgelegt werden, dem Empfänger bereits vor der Vorlage durch die offenlegende Partei bekannt waren, vom Empfänger oder seinen Mitarbeitern, Vertretern oder Auftragnehmern unabhängig erarbeitet werden oder aufgrund eines Gesetzes, einer Vorschrift oder der Verfügung einer zuständigen Behörde oder gegenüber einem professionellen Berater offenzulegen sind, vorausgesetzt der Empfänger informiert die offenlegende Partei unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist über eine solche Offenlegung.

26.3 Die Parteien gewährleisten, dass ihr Personal sowie alle sonstigen verbundenen Personen, die unter ihrer Aufsicht stehen und in beliebiger Art und Weise an der Erfüllung des Vertrags beteiligt sind, sich an die Vertraulichkeitsverpflichtung unter dieser Klausel halten.

## **27. Höhere Gewalt und Erlöschen der Verantwortung**

27.1 Tritt ein Ereignis auf dem Gelände des Lieferanten oder anderweitig ein, das außerhalb der Kontrolle des Lieferanten ist, z. B. Arbeitskämpfe, oder Streitigkeiten (einschließlich Streiks und Aussperrungen), Materialknappheit oder sonstige Handlungen einer Regierung oder anderen zuständigen Behörde, Unfälle, Anweisungen oder fehlende Anweisungen des Kunden, kann die Erfüllung dieses Vertrags verhindert oder verzögert werden.

27.2 Unbeschadet seiner Rechte im Fall eines Verstoßes gegen den Vertrag durch den Kunden behält sich der Lieferant das Recht vor, die Lieferung oder die sonstige Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag auszusetzen und nicht erfüllte Teile eines Vertrags vollumfänglich oder anteilig zu stornieren; übt der Lieferant eines dieser Rechte aus, so ist seine Haftung auf die Rückzahlung bereits beim Lieferanten eingegangener Zahlungen (ohne Zinsen) des Kauf- oder Vertragspreises, die einem nicht erfüllten und stornierten Teil des Vertrags

zugewiesen waren, abzüglich aller Ausgaben, die dem Lieferanten bis zum Datum der anteiligen Stornierung der Erfüllung des Vertrags entstanden sind, beschränkt.

27.3 Bleibt eine solche Verhinderung oder Verzögerung über einen Zeitraum von drei (3) aufeinander folgenden Monaten hinweg bestehen, so ist der Kunde berechtigt, sich für die Stornierung des Vertrags zu entscheiden oder zuzulassen, dass die Bestellung in den Büchern des Lieferanten verbleibt und zu einem späteren Datum ausgeführt wird.

## **28. Kein Reexport nach Russland**

28.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Waren, die unter oder im Zusammenhang mit diesen AGB geliefert wurden und unter Artikel 12 Abs. g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, direkt oder indirekt nach Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu exportieren oder zu reexportieren.

28.2 Der Kunde unternimmt bestmögliche Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Klausel 28.1 nicht von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Weiterlieferanten, unterwandert wird.

28.3 Der Kunde richtet dauerhaft ein geeignetes Überwachungssystem ein, um ein Verhalten von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Weiterlieferanten, zu erkennen, das den Zweck von Klausel 28.1 unterwandern würde.

28.4 Jeder Verstoß gegen Klausel 28.1, 28.2 und/oder 28.3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diese AGB dar und wir sind in einem solchen Fall berechtigt, geeignete Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf: (i) die fristlose Kündigung unserer Geschäftsbeziehung, einschließlich möglicher ausstehender Lieferungen und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Preises der nach Russland oder zur Verwendung in Russland verkauften, exportierten oder reexportierten Waren.

28.5 Der Kunde hat uns unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung von Klausel 28.1, 28.2 und/oder 28.3 zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten von Dritten, die den Zweck von Klausel 28.1 unterwandern könnten. Der Kunde stellt dem Lieferanten Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus Klausel 28.1, 28.2 und 28.3 innerhalb von zwei (2) Wochen ab der einfachen Anforderung solcher Informationen zur Verfügung.

## **29. Geltendes Recht und Gerichtsstand**

29.1 Der Erfüllungsort ist der Lagerstandort des Lieferanten. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Gerichtsverfahren in Bezug auf Wechsel, Schecks und andere Dokumente, ist der eingetragene Sitz des Lieferanten in der Waldhofer Str. 104, 69123 Heidelberg. Der Lieferant ist jedoch ebenfalls berechtigt, Klage gegen den Kunden bei den Gerichten von dessen eigenen allgemeinen Gerichtsstand einzureichen.

29.2 Alle rechtlichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden unterliegen ausschließlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, die für die rechtlichen Beziehungen inländischer Parteien gelten.

29.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine

Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.